

## BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Satzung der

**Gemeinde Mohrkirch  
Kreis Schleswig-Flensburg**

über den

**Bebauungsplan Nr. 2  
„An der Hochschule“**

für das Gebiet nördlich der „Hauptstraße“ (Landesstraße 187) und ostwärtig des „Grüner Weg“ am östlichen Rand der Ortslage Mohrkirch.

Bearbeitet:  
Schleswig, den 04.07.2001

ingenieurgesellschaft nord  
voldenstraße 1 - 24837 schleswig - 04621 / 3017-0  
siegfried-marcus-str.45 - 17192 veron(mühlitz) - 03891/8409-0

**ign**

## 1. Allgemeines

Nach den §§ 8 und 9 Baugesetzbuch wurde der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hochschule“ auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses* der Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom 19.04.2001 aufgestellt.

Mit der Aufstellung verfolgt die Gemeinde Mohrkirch das Ziel, eine planungsrechtliche Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zu schaffen.

Die Standortwahl für die weitere wohnbauliche Entwicklung in Mohrkirch baut auf den *Landschaftsplan des Amt Süderbrarup* sowie die Zielsetzungen des *Gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Süderbrarup* auf.

Entwickelt werden die im Bebauungsplan festgesetzten *Allgemeinen Wohngebiete* aus dem *Gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Amt Süderbrarup* in der Fassung der 2. bzw. 11. Änderung. Dort ist der überplante Bereich als *Wohnbaufläche* dargestellt.

Die Gemeinde Mohrkirch wird die für die Realisierung der wohnbaulichen Entwicklung notwendigen Flächen erwerben. Sie wird die *Erschließungsmaßnahmen und die Maßnahmen zum Ausgleich* für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in eigener Regie durchführen, um danach die einzelnen Baugrundstücke zu veräußern.

Außerhalb des Satzungsgebietes werden auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche *Maßnahmen zum Ausgleich* für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. In Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch ist auf die Aufstellung einer Bebauungsplansatzung für die *Flächen des Ausgleichs* verzichtet worden, siehe **Ziffer 7. Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft** der Begründung.

Auch wird außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung als Ersatzmaßnahme ein Knick für den im Plangebiet zu rodenden Knickabschnitt aufgesetzt und bepflanzt.

## 2. Lage, Größe und Nutzung

Das für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Mohrkirch vorgesehene Gelände liegt am östlichen Rand der *Ortslage Mohrkirch*, östlich des *Grüner Weg* und nördlich der *Hauptstraße*, der *Landesstraße 187*. Eine Übersichtskarte, in der die Lage des Plangebietes dargestellt ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 13.694 m<sup>2</sup>, rd. 1,37 ha, die sich wie folgt gliedert:

- 10.367 m<sup>2</sup> Allgemeine Wohngebiete,
- 2.616 m<sup>2</sup> Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- 699 m<sup>2</sup> öffentliche Grünflächen, Parkanlage/Spielplatz und
- 12 m<sup>2</sup> Flächen für die Landwirtschaft.

Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden auf einer durch die Gemeinde Mohrkirch bereitgestellten Fläche mit einer Größe von 0,28 ha *Maßnahmen zum Ausgleich für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft* durchgeführt, siehe **Ziffer 7. Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft** der Begründung. Eine Übersichtskarte, in der die Lage der Fläche dargestellt ist, auf denen die Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden, liegt als **Anlage 1** bei.

Darüber hinaus wird außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung als *Ersatzmaßnahme* für den innerhalb des Bebauungsplangebietes zu rodenden Knickabschnittes ein neuer Knick mit einer Länge von 96 m aufgesetzt und bepflanzt. Eine Übersichtskarte, in der die Lage des neu aufzusetzenden und zu bepflanzenden Knicks dargestellt ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Als *Allgemeines Wohngebiet* (§ 4 Baunutzungsverordnung) sind die künftigen Baugrundstücke festgesetzt. Allerdings ist die Errichtung von *Gartenbaubetrieben und Tankstellen* ausgeschlossen.

Als Vorschlag sieht der Bebauungsplan vor, die Bauflächen in insgesamt 12 Baugrundstücke zu teilen.

Für die *Allgemeinen Wohngebiete* wurden Festsetzungen gewählt, die die Errichtung von *Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise bei zwingender Eingeschossigkeit* zuläßt.

### 3. Bodenordnende Maßnahmen

Wie bereits dargelegt, beabsichtigt die Gemeinde Mohrkirch, die *Erschließungsmaßnahmen* und die *Maßnahmen zum Ausgleich* für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in eigener Regie durchzuführen, um danach die einzelnen Baugrundstücke zu veräußern.

Für diesen Zweck hat die Gemeinde den notwendigen Grunderwerb durchgeführt.

Im Einmündungsbereich der *Straße A* in die *Hauptstraße* wird die Freihaltung der *Sichtdreiecke* von baulichen Nutzungen und Anpflanzungen bis zu einer bestimmten Höhe erforderlich. Im weiteren wird die Gemeinde die Freihaltung der Sichtfelder abschließend regeln.

## 4. Verkehrliche Erschließung

### 4.1 Äußere Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über die geplante Anbindung der *Straße A* an die *Hauptstraße*, die *Landesstraße 187*.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgten mit dem *Straßenbauamt Flensburg* Gespräche im Hinblick auf die geplante Anbindung der *Straße A* an die *Landesstraße 187*. Gegenstand der Gespräche war die Fragestellung, ob das *Straßenbauamt Flensburg* der geplanten *Einmündung* am vorgesehenen Standort sowie den in der Planzeichnung dargestellten *Sichtfeldern* zustimmen kann. In diesem Zusammenhang hat das *Straßenbauamt Flensburg* erklärt, der Planung könne in der dargestellten Form zugestimmt werden.

Die technischen Einzelheiten der geplanten Einmündung der *Straße A* in die *Landesstraße 187* werden im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung mit dem *Straßenbauamt Flensburg* abgestimmt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die Planunterlagen dem *Straßenbauamt Flensburg* zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die geplante Einmündung liegt innerhalb der *Ortsdurchfahrtsgrenze* der *Landesstraße 187* sowie innerhalb der *Ortstafel* (50 km/h).

### 4.2 Innere Erschließung

Zur inneren verkehrlichen Erschließung des geplanten Baugebietes wird der Bau der *Straße A* mit einer *Wendeanlage* sowie des *Stichweges S* erforderlich. Auf der Planzeichnung sind die gewählten Straßenquerschnitte dargestellt. Sie sind entsprechend der zukünftigen Bedeutung auf der Grundlage der *EAE 85/95* (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95) unter dem Aspekt einer weitgehenden Geschwindigkeitsdämpfung (< 40 km/h) differenziert festgelegt worden.

Die *Straße A* ist im *Mischungsprinzip* geplant und im Querschnitt für den maßgeblichen Begegnungsfall *PKW/PKW* bei *verminderter Geschwindigkeit* bemessen. Innerhalb des Straßenquerschnittes sind aber auch Begegnungsfälle bis *LKW/LKW* möglich. Hierfür müssen dann allerdings die neben der Fahrbahn gelegenen befestigten Randstreifen in Anspruch genommen werden.

Der *Stichweg S* ist als *Anliegerweg* und ebenfalls im *Mischungsprinzip* vorgesehen und im maßgeblichen Begegnungsfall *PKW/RAD* bei *verminderter Geschwindigkeit* bemessen. Auf die Planung und den Bau einer besonderen Wendeanlage am Ende des Stichweges wurde verzichtet, siehe hierzu auch **Ziffer 4.4 Müllabfuhr** der Begründung. Der Verzicht auf den Bau einer besonderen Wendeanlage ist aufgrund der Überschaubarkeit des Stichweges möglich und für die künftigen Grundstückseigentümer zumutbar.

Zwischen dem *Stichweg* und dem hiervon westlich gelegenen *Grüner Weg* wird eine Verbindung hergestellt, die ausschließlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten bleibt. In der Planzeichnung ist eine entsprechende *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich* dargestellt.

### 4.3 Ruhender Verkehr

Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden an einem Standort innerhalb des inneren verkehrlichen Erschließungssystems 3 Parkplätze gebaut. Als *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche* ist der für diesen Nutzungszweck vorgesehene Bereich in der Planzeichnung festgesetzt.

Darüber hinaus bieten die in den Straßenquerschnitten vorgesehenen Grünstreifen öffentliche Parkmöglichkeiten. Die angesprochenen Grünstreifen werden mit Schotterterrassen befestigt, so daß eine Befahrbarkeit gewährleistet ist.

### 4.4 Müllabfuhr

Zur Entleerung sind die *Abfallbehälter, Abfallsäcke und Biotonnen* am Abfuhrtag an den Straßenverkehrsflächen bereitzustellen.

Der *Stichweg S* ist aufgrund des Verzichtes der Planung und des Baues einer besonderen Wendeanlage für *Müllfahrzeuge* nicht befahrbar. Daher sind die Anwohner dieses *Stichweges* verpflichtet, die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Biotonnen zur *Straßenentsorgung* am Abfuhrtag an der *Straße A* bereitzustellen.

## 5. Städtebauliche Ordnung

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Als *Allgemeines Wohngebiet* nach § 4 Baunutzungsverordnung sind die künftigen Bauflächen festgesetzt. Dies entspricht den städtebaulichen Nutzungszielen der Gemeinde für diesen Standort sowie dem in der *Gemeinsamen Flächennutzungsplanung für das Amt Süderbrarup* festgelegten Nutzungsziel.

Allerdings ist die Errichtung von *Gartenbaubetrieben und Tankstellen* in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

*Gartenbaubetriebe* haben in der Regel einen hohen Flächenbedarf, der dazu führt, daß die angestrebte städtebauliche Dichte des Gebietes aufgelöst würde. Auch wären sie mit den angestrebten städtebaulichen Nutzungszielen für diesen Standort nicht vereinbar, die die Gemeinde verfolgt. Zur Ansiedlung von Gartenbaubetrieben bestehen an anderen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes ausreichend Möglichkeiten.

Ausgeschlossen ist ebenfalls die Zulässigkeit von *Tankstellen*. Diese würden das angestrebte Nutzungsziel ebenfalls gefährden und darüber hinaus unerwünschten Kraftfahrzeugverkehr in den Siedlungsbereich hineinziehen.

## 5.2 Bauweise und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan sind Darstellungen enthalten, die vorschlagen, die Bauflächen in insgesamt 12 Grundstücke zu teilen. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei lediglich um Vorschläge für mögliche Grundstücksteilungen handelt, die keinen verbindlichen Charakter haben.

Innerhalb der *Allgemeinen Wohngebiete* ist die Errichtung von *Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise bei zwingender Eingeschossigkeit* möglich.

Über die festgesetzte *Grundflächenzahl*, die im gesamten Plangebiet 0,25 beträgt, sowie über die *Zahl der zulässigen Vollgeschosse* ist das Maß der baulichen Nutzung geregelt. Der gewünschten städtebaulichen Dichte entsprechen die gewählten Festsetzungen. In diesem Zusammenhang ist auch die innerhalb der *Örtlichen Bauvorschriften* festgesetzte *Firsthöhe* der Gebäude von Bedeutung. Der durch die Gemeinde Mohrkirch gewünschten städtebaulichen Dichte für den Siedlungsbereich entsprechen die gewählten Festsetzungen.

Es ist zu beachten, daß die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden kann (§ 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung).

Einen ausreichenden Spielraum für die Stellung der Gebäude auf den jeweiligen Baugrundstücken sichern die festgesetzten *überbaubaren Grundstücksflächen*, die über *Baugrenzen* festgesetzt sind.

### 5.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten *Allgemeinen Wohngebiete* ist die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf zwei Wohnungen begrenzt. Diese Regelung soll dazu beitragen, die Wohndichte für das künftige Wohngebiet zu regulieren.

### 5.4 Höhenlage baulicher Anlagen

Die zulässige *Erdgeschoßfußbodenhöhe* der Gebäude liegt zwischen + 0,40 m und - 0,60 m über der mittleren natürlichen Geländehöhe, auf der das jeweilige Gebäude errichtet wird. Über diese Regelung ist die Höhenlage der Gebäude untereinander geregelt. Sie trägt auch zur ausgewogenen Gestaltung der Straßenräume bei. In diesem Zusammenhang wird auf die Festsetzung der *Firsthöhe* hingewiesen, siehe Ziffer 3. der *Örtlichen Bauvorschriften*.

### 5.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Über eine textliche Festsetzung ist geregelt, daß *Garagen und Stellplätze* sowie *Nebenanlagen* in einem geringeren Abstand als 2,00 m zum Rand der in der Planzeichnung dargestellten *bestehenden Knicks* ausgeschlossen sind. Diese Festsetzung erfolgt aus ökologischen Gründen und dient dem Schutz der Knicks.

Darüber hinaus ist bestimmt, daß *Garagen* sowie *Nebenanlagen* mit Ausnahme von Zugängen und Zufahrten, Einfriedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschränken in einem geringeren Abstand als 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten *Straßenbegrenzungslinien* nicht zulässig sind. Die gewählte Festsetzung soll zur ausgewogenen Gestaltung der öffentlichen Straßenräume einschließlich des Übergangs zur angrenzenden privaten Nutzung der Grundstücke beitragen.

### 5.6 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Im Einmündungsbereich der *Straße A* in die *Hauptstraße* sind *Sichtdreiecke* für die Kraftfahrer dargestellt, die von der *Straße A* in die *Hauptstraße* einfahren wollen. Die hierfür erforderlichen Sichtfelder liegen teilweise außerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Daher sind hier innerhalb der festgesetzten *Allgemeinen Wohngebiete* sowie der *Fläche für die Landwirtschaft* von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Hier sind bauliche Nutzungen generell und Anpflanzungen über eine bestimmte Höhe ausgeschlossen.

### 5.7 Bereich ohne Zu- und Abfahrt

Im Einmündungsbereich der *Straße A* in die *Hauptstraße* sind zum angrenzenden und mit Nr. 7 bezeichneten Grundstück in einem Teilbereich *Zu- und Abfahrten* zu bzw. von dem Grundstück ausgeschlossen.

In der Planzeichnung ist eine entsprechende Festsetzung erfolgt. Sie dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich.

Darüber hinaus sind Zu- und Abfahrten zu dem südlich der *Wendeanlage* am Ende der *Straße A* gelegenen Grundstückes ausgeschlossen.

## 5.8 Grünflächen

An zwei Standorten sind in der Planzeichnung öffentliche Grünflächen festgesetzt, die als Spielplatz bzw. Grünfläche hergerichtet werden.

## 5.9 Knicks

Bei der Überplanung des Geländes wurde das vorhandene Knicknetz soweit wie möglich berücksichtigt. In der Planzeichnung sind die Knicks nachrichtlich übernommen worden, die erhalten bleiben. Sie unterliegen den besonderen Vorschriften des § 15b Landesnaturschutzgesetz.

## 5.10 Einzelbäume im Fußgängerbereich

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich* werden aus gestalterischen Gründen zwei Einzelbäume gepflanzt.

## 5.11 Örtliche Bauvorschriften

Die gewählten örtlichen Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung werden zum gewünschten positiven Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches beitragen. Sie bieten den künftigen Grundstückseigentümern einen ausreichenden Gestaltungsfreiraum für die Realisierung ihrer Einzelvorhaben.

### 5.11.1 Sichtflächen der Außenwände

Auf die ortsübliche Bebauung nehmen die Festsetzungen für die Gestaltung der Außenwände Bezug. Sie gelten ausdrücklich nicht für Garagen und Nebenanlagen.

Im gesamten Geltungsbereich der Satzung sind Gebäude mit Sichtflächen im Material Holz zugelassen, um so diese Bauweise zu fördern.

### 5.11.2 Dächer

Die Festsetzung von *geneigten Dächern* mit Dachneigungen von 25° - 50° entspricht den ortsüblichen Bauweisen und dem Gestaltungswillen der Gemeinde. Bei Nebendachflächen sind bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit abweichenden *Dachformen und Dachneigungen* zugelassen.



Die vorgenannten Regelungen gelten ausdrücklich nicht für *Garagen und Nebenanlagen*.

Der vorgesehenen Höhenentwicklung der Gebäude sowie dem Gestaltungswillen entspricht die festgelegte Beschränkung der zulässigen Höhe von *Drempeln* auf 1,20 m über der Dachgeschoßfußbodenhöhe, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.

#### **5.11.3 Dacheindeckungen**

Die Regelungen über die Art der zulässigen Dacheindeckungen sowie deren Farbgebung entsprechen den Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde für die hinzutretende Bebauung.

#### **5.11.4 Firsthöhe**

Die Firsthöhe der Gebäude ist auf eine Höhe von maximal 9,00 m über der tatsächlichen Erdgeschoßfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes begrenzt. Diese Festsetzung wurde gewählt, um das zukünftige Siedlungsbild positiv zu beeinflussen und dazu beizutragen, die hinzutretende Wohnbebauung in den umgebenden Landschaftsraum einzubinden.

#### **5.11.5 Solaranlagen**

Die ausdrückliche Zulassung von *Anlagen der Solartechnik* auf den Dachflächen bzw. den Außenwandflächen soll die Nutzung dieser alternativen Energieform fördern.

#### **5.11.6 Antennenanlagen**

In ihrer Höhe sind *Antennenanlagen* soweit eingeschränkt, daß Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden werden.

#### **5.11.7 Grundstückseinfriedigungen**

Die *Höhenbeschränkung der Grundstückseinfriedigungen* auf bestimmten Flächen der zukünftigen Baugrundstücke dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, da bei den reduzierten Straßenquerschnitten die Fahrbahnen der Straßen teilweise sehr nah an den Grundstücksgrenzen liegen.

Die Regelungen werden gleichzeitig als Beitrag zur positiven Gestaltung der Straßenräume bewertet.

## 6. Immissionen

### 6.1 Landwirtschaft

Westwärtig des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Dort wird eine intensive Milchviehhaltung mit entsprechender weiblicher Nachzucht betrieben. Der Abstand des geplanten Wohngebietes zum Grundstück des landwirtschaftlichen Betriebes beträgt rd. 65 m Luftlinie. Trotz der Nähe des Standortes der wohnbaulichen Entwicklung zum landwirtschaftlichen Betrieb hat die Gemeinde entschieden, an diesem Standort ein Wohngebiet zu entwickeln.

Sie hat hierbei berücksichtigt, daß sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt rein wohngenutzte Grundstücke im Umfeld des Betriebes befinden, so auch zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Standort der geplanten Wohnbebauung.

### 6.2 Gewerbe

Westlich des Plangebietes, östlich und südlich des *Grüner Weg* befindet sich ein Tischlereibetrieb.

Zur Klärung der Frage, ob ein verträgliches Nebeneinander zwischen dem Betrieb und der geplanten Wohnbebauung gesichert werden kann, hat die Gemeinde die *Schallschutz Nord GmbH, Langenhorn* mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Das *Schallgutachten für den Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hochschule“ der Gemeinde Mohrkirch: Schallimmissionen der benachbarten Tischlerei* vom 28.11.2000 (AZ.: 1006/00) liegt der Begründung als **Anlage 2** bei.

Auf den Inhalt des *Schallgutachtens* wird verwiesen.

Das Gutachten zeigt, daß ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen und deren Nutzungsansprüche gesichert ist.

## 7. Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung berücksichtigt worden, die in der **Anlage 3** dieser Begründung **Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft, Eingriffs- und Ausgleichsregelung** dargestellt und damit Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Satzungsgebietes, auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche.

Daher ist mit Bezug auf § 1a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf die *Einbeziehung der Fläche in den räumlichen Geltungsbereich* verzichtet worden, auf der die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Auf die Zuordnung der Maßnahme zum Ausgleich auf die Grundstücke, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde ebenfalls verzichtet, da die Gesamterschließung des Plangebietes sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde Mohrkirch selbst erfolgt.

Um die Belange von Natur und Landschaft hinreichend zu berücksichtigen, konnte im vorliegenden Fall auf die Aufstellung eines *Grünordnungsplanes* nach § 1 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz verzichtet werden.

## **8. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen**

### **8.1 Wasser**

Die Gemeinde Mohrkirch ist Mitglied des *Wasserbeschaffungsverband Sörup* und wird durch ihn mit *Trink- und Brauchwasser* versorgt.

### **8.2 Abwasser**

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Schmutz- und Regenwasser werden in Freigefällekanälen gesammelt und dem Kanalnetz (Trennsystem) zugeführt, das sich in der *Hauptstraße* befindet. Über das Kanalnetz werden die Schmutz- und Niederschlagswasser zur weiteren abschließenden Behandlung abgeleitet.

Im Zuge der konkreten Erschließungsplanung ist der Nachweis zu führen, daß das Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann (Kanalisation und Vorflut) sowie der Nachweis, daß die Kläranlage die weiteren Schmutzwassermengen bewältigen kann.

### **8.3 Strom**

Die Stromversorgung wird durch die *Schleswag AG* erfolgen.

### **8.4 Gas**

Die *Schleswag AG* plant, innerhalb des künftigen Wohngebietes ein Erdgasversorgungsnetz aufzubauen und zu betreiben.

### 8.5 Telekommunikation

Innerhalb des Plangebietes wird ein über die entsprechende Lizenz (§ 8 Telekommunikationsgesetz) verfügender Lizenznehmer ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben.

### 8.6 Abfallbeseitigung

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg* (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird verwiesen, siehe hierzu auch **Ziffer 4.4 Müllabfuhr** der Begründung.

### 8.7 Brandschutz

In der Gemeinde Mohrkirch besteht eine *Freiwillige Feuerwehr*.

Durch *Hydranten* wird die Löschwasserversorgung sichergestellt, die nach Absprache mit dem Ortswehrführer gemäß den *Technischen Vorschriften* angelegt werden.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.07.2001 gebilligt.

Mohrkirch, den 23.07.2001



.....  
(Bürgermeister)



# Übersichtskarte M. 1 : 10.000

